

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV

gültig ab: 01.04.2014

I. Zu § 12 StromGVV (Abrechnung)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung (je unterjährige Abrechnung) <i>Die jährliche Abrechnung ist im Strompreis („Allgemeine Preise“) bereits enthalten.</i>	Netto 18,96 EUR	Brutto 22,56 EUR
Vervielfältigungen DIN A 5 bis A 3 (je Seite)	Netto 1,00 EUR	Brutto 1,19 EUR
Sonstiges (z.B. Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung, Korrekturen ohne Ablesung als Sonderfall, sonstige abrechnungstechnische Dienstleistungen, Adressfeststellung)	Netto 25,00 EUR	Brutto 29,75 EUR

Besonderer zeitlicher Einsatz wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet

II. Zu § 17 StromGVV (Zahlungsverzug)

Mahnkosten (je Mahnung)	Netto 2,56 EUR bei einem anzumahnenden Betrag bis zu 150,00 € Netto 5,11 EUR bei einem anzumahnenden Betrag von über 150,00 €
Rücklastschriften (je)	Gebühren des Geldinstituts (100 % werden weiterberechnet)

III. Zu §§ 17, 19 StromGVV (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung)

Unterbrechung der Versorgung *) (Stromsperre), **Netto 61,98 EUR** bei vorhandener Trenneinrichtung
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Unmöglichkeit der Durchführung *) (Sperrversuch) **Netto 61,98 EUR** - wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird

Wiederherstellung der Versorgung *) **Netto 43,76 EUR** **Brutto 52,07 EUR**
(innerhalb der Geschäftszeiten)
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

*) Erforderliche Einsätze außerhalb der Geschäftszeiten und Einsätze bei einem besonderen Aufwand (z.B. Zutritt zur Messeinrichtung wird nicht gewährt) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet (Basis: gültiger Weiterberechnungssatz für eine Fachmonteurstunde).

Umsatzsteuer

Den Kostenpauschalen zur Wiederherstellung der Versorgung und zur Erstellung und Versendung von unterjährigen Rechnungen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet (derzeit 19%); Die Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang) sowie die Kosten für die Unterbrechung der Stromversorgung und den Versuch der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.